

Satzung
der
Bugginger Turnerschaft
1921 e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bugginger Turnerschaft 1921 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Buggingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

Aufgabe der Bugginger Turnerschaft 1921 e. V. ist die Ausbildung, Förderung und Verbreitung des Turnens und der Leibesübungen sowie der im Verein sonst betriebenen Sportarten. Sie leistet damit einen Beitrag zur Volksgesundheit. Sie versteht sich als Wahrer turnerischer Tradition und ist dem Amateurgedanken verpflichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Bugginger Turnerschaft 1921 e. V. beteiligt sich aktiv am sportlichen Leben der Gemeinde Buggingen und wirkt in vielfältiger Form an der Freizeitgestaltung mit, insbesondere für die junge Generation.

Die satzungsgemäß festgelegten Grundsätze des Deutschen Turnerbund e. V. sind für die Bugginger Turnerschaft 1921 e. V. gültig und verbindlich. Sie fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und

bekannt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Bugginger Turnerschaft 1921 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO in ihrer jeweils letzten Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3a

Ehrenamtspauschale

Für den e. V. ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form der Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EstG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

§ 4

Mitglied beim Turner-Bund

Die Bugginger Turnerschaft 1921 e. V. ist Mitglied des Badischen Turner-Bund e.V. und damit Mitglied im Deutschen Turner-Bund e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Turnwesens besonders verdient gemacht haben.

Aufnahme:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

Der Vorstand beschließt über die Annahme oder Ablehnung aller Aufnahmegesuche. Eine mögliche Ablehnung des

Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr und ist mit dem Geschäftsjahr identisch. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Abmeldung:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis längstens 30. September zum Jahresende.

Gegen Mitglieder, die gegen Grundsätze oder geltende Vereinsbeschlüsse verstoßen oder die durch ihr persönliches oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben und nach zweimaliger Mahnung ihrer Beitragszahlung nicht nachgekommen sind, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis;

zeitlich begrenztes Ruhen der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes;

Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Hauptversammlung innerhalb 8 Tagen zulässig. Dem

Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung des Vorstandes mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins vom 16. Lebensjahr an.

Die Mitglieder erlangen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres Wahlfähigkeit. Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit voraus.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

Vorstand

Der Turnrat

Hauptversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenprüfer und dem Oberturnwart. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beruft die Versammlungen des Vereins, regelt die laufenden Geschäfte, stellt den Haushaltsplan auf, schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse und Satzungen. Er ist berechtigt, Strafmaßnahmen gegen Vereinsangehörige zu verhängen. Der Vorstand hat die Befugnis notwendige Ausgaben, die im Haushaltsplan des Vereins nicht vorgesehen sind, zu veranlassen. Er und der Turnrat sind der Hauptversammlung mit ihren Entschlüssen verantwortlich.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates ergeben sich aus deren Bezeichnung und den Beschlüssen des Vorstandes, des Turnrates und der Hauptversammlung.

Scheidet ein Vorstands- oder Turnratsmitglied während des Jahres aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

§ 10

Der Turnrat

Der Turnrat setzt sich zusammen aus:

Dem Vorsitzenden

seinem Stellvertreter

dem Oberturnwart

den vier Beisitzern

den Leitern der Abteilungen

dem Gerätewart

§ 10a

Haftung

Die Haftung des erweiterten Vorstandes (Turnrat) für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie soll jährlich bis spätestens Ende Februar stattfinden.

Die Hauptversammlung nimmt die Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte entgegen, nimmt Kenntnis vom Haushaltsplan und beschließt über die Entlastung. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und ist allein zuständig für Satzungsänderung.

Im Abstand von 2 Jahren wählt die Hauptversammlung den Vorstand, den Turnrat und die Kassenprüfer.

Die Vereinsmitglieder werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich eingeladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Billigung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die für eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Eine Hauptversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Hauptversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen worden ist, beschlussunfähig, so ist sie mit einer Frist von mindestens 4 Wochen erneut einzuberufen. Alsdann

ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nötig. Sie ist notfalls schriftlich einzuholen.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich fordert. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buggingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports nutzen soll.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

Unfall- und Haftpflichtansprüche jeglicher Art, welche über die der Unfall- und Haftpflichtversicherung des Deutschen Turnbundes festgesetzten Beträge hinausgehen, lehnt der Verein ab.

Vom Verein ist ein Beauftragter (abteilungsübergreifend) zur Prävention sexualisierter Gewalt/Kinderschutz zu benennen.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten Müllheim/Bd.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. Juli 2020 beschlossen worden.

Bugginger Turnerschaft 1921 e. V.
Der Vorstand

Jugendordnung
der
Bugginger Turnerschaft
1921 e. V.

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Bugginger Turnerschaft. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Bugginger Turnerschaft bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele

Die Jugendabteilung der Bugginger Turnerschaft gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind: - Das Ausbilden der Jugendlichen in der betriebenen Sportart.

Das Durchführen von Wettkämpfen/Wettspielen

Für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben, geeignete Formen sportlicher oder spielerischer Art bereitzustellen.

Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Freizeiten, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Bewegungsmaßnahmen usw.).

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

die Jugendversammlung

der Jugendausschuss

der Jugendvorstand

§ 5

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Bugginger Turnerschaft. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung;

Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.

Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugendabteilung

Entlastung des Vereinsjugendausschusses.

Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses – Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb drei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 6

Jugendausschuss

Dem Vereinsjugendausschuss gehören an:

der Jugendleiter / Jugendleiterin als Vorsitzender

der Jugendleiter / Jugendleiterin als Stellvertreter

der Jugendkassenwart/in

der Jugendschriftführer/in

die Jugendleiter der Abteilungen

die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter

von jeder Abteilung ein Jugendlicher

Der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nah innen und außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

Der Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 12. Lebensjahr wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

Jugendleiter/in

Stellvertreter/in

Jugendkassenwart

Jugendschriftführer/in

2 Beisitzer/innen

Der Jugendvorstand ist das geschäftsführende Gremium der Vereinsjugend. Er ist verantwortlich für die Jugendarbeit im Rahmen der von der Jugendversammlung festgelegten Richtlinien.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters/in.

§ 8

Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Über die Höhe für einen der Jugendkasse zur Verfügung gestellten und frei verfügbaren Betrag, entscheidet jährlich der Vereinsvorstand. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10

Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.

§ 11

Schluss

Die von der Jugendversammlung am 21. Dezember 1991 beschlossenen und von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung am 01. Februar 1992 bestätigten Jugendordnung ist somit Bestandteil der Vereinssatzung.

